jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/2/5 12Os176/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.02.1974

Norm

WaffGG §2
WaffGG §4
StGB §3 B1

Rechtssatz

Wenn eine Person weder aktiv gegen Polizeibeamte vorgeht noch versucht, eine Amtshandlung zu vereiteln oder zu behindern, fehlt es für die Anwendung von Waffengewalt oder gelinderer Mittel nach § 4 WaffGG schon an der Grundvoraussetzung des § 2 des genannten Gesetzes, sodaß der Waffengebrauch nicht gerechtfertigt ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 176/73
  Entscheidungstext OGH 05.02.1974 12 Os 176/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0082523

Dokumentnummer

JJR_19740205_OGH0002_0120OS00176_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at